

Landesversammlung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

2./3. März, Görlitz, Wichernhaus



Gegenstand:

Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach §53 UrhG (Schultrojaner)

Antragsteller:

Jasmin Steinwender, KV Leipzig, Annekathrin Giegengack, KV Chemnitz, Carolin Wegener, KV Leipzig, Jürgen Kasek KV, Leipzig, Phillip Schwarzbach, KV Görlitz, Achim Wesjohann, KV Dresden, Jens Reichmann, KV Leipzig

TO-Punkt

V-4

Bemerkungen:

Abstimmung:

Stimmen abgegeben: _____
Gültig: _____
Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____
Zurückgezogen:
Modifizierte Übernahme:

- 1 Der Gesamtvertrag wurde zwischen den Schulbuchverlagen und der Kultusministerkonferenz un-
- 2 ter
- 3 Federführung der bayrischen Staatsregierung geschlossen. Er regelt den Umgang mit Papierkopien
- 4 und die dafür fällige jährliche Vergütung für die Verlage, die Überwachung der untersagten
- 5 digitalen Kopien und die rechtlichen Konsequenzen für Lehrkräfte und Schulleiter.
- 6
- 7 Wir fordern:
- 8
- 9 1. § 6 des Gesamtvertrages muss vollständig überarbeitet werden. Dies vor allem unter den
- 10 folgenden Aspekten:
- 11
- 12 Jede Verpflichtung zum Einsatz von Überwachungssoftware („Plagiatssoftware“) an Schulen
- 13 wird gestrichen.
- 14 Die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Schutz wirtschaftlicher Interessen von
- 15 Privatunternehmen und rechtlichen Konsequenzen für Lehrkräfte und Schulleitern muss
- 16 gewahrt bleiben.
- 17 Regelungen zur Digitalisierung von analogen Unterrichtsmaterialien müssen in den Vertrag
- 18 aufgenommen werden.
- 19
- 20 2. Beschränkung des Einflusses von Privatunternehmen auf schulische Abläufe.
- 21 3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzt sich für die verstärkte Erstellung und Nutzung freier Inhalte
- 22 für Bildungszwecke (Open Educational Resources) sowohl für Lehrkräfte als auch Schüler ein.

23 Prinzipiell muss gelten:

- 24 1. Keine Einführung von Überwachungssoftware bei Bagatelldelikten durch die Hintertür.
- 25 2. Einsatz ausschließlich quelloffener Software aus der Privatwirtschaft.

26

27 Begründung:

28

29 Ende Oktober 2011 wurde bekannt, dass die Kultusministerkonferenz unter Federführung der
30 bayrischen Staatsregierung mit den Verwertungsgesellschaften VG Medien und VG Wort einen
31 "Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach §53 UrhG" abgeschlossen
32 hat. Dieser Vertrag konkretisiert den §53 des Urhebergesetzes, in welchem es heißt:

33 "Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes [...] herzustellen oder
34 herstellen zu lassen" und beschreibt, welchen Umfang "kleine Teile" haben. Allerdings gilt dies
35 nur

36 für Papierkopien, digitale Kopien von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken sind
37 generell untersagt. Zur Sicherstellung dieses Verbotes ist der Einsatz einer "Plagiatsoftware" (aus
38 unserer Sicht Überwachungssoftware) vorgesehen, die illegale digitale Kopien ausfindig machen
39 soll. Die Länder sichern den Einsatz dieser von den Verlagen auf eigene Kosten zur Verfügung
40 gestellten Software für 1% aller Schulen bundesweit zu und verpflichten sich, disziplinarische
41 Maßnahmen gegen Lehrkräfte und Schulleiter zu ergreifen, die illegal digitale Kopien erstellt
42 haben.

43

44 Mit dem geplanten Einsatz von Überwachungssoftware in Schulen stellt der Freistaat Sachsen als
45 Arbeitgeber seine Arbeitnehmer (Lehrkräfte und Schulleiter) unter Generalverdacht. Ohne Not
46 unterstellt er Personen, die ihm anvertraut und unterstellt sind, „unredliches“ Verhalten, nämlich die
47 die

48 illegale Erstellung und Nutzung von digitalen Kopien von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten
49 Werken. Die Unschuldsvermutung muss auch hier gelten. Wir sind der Meinung, dass
50 Überwachungssoftware für Urheberrechtsverletzungen weder auf Schul- noch auf Privatrechnern
51

51

52 etwas zu suchen hat. Denn wir wollen unsere Kinder und Jugendlichen zu frei denkenden und
53 mündigen Mitgliedern der Gesellschaft erziehen, anstatt sie von klein auf an Überwachung zu
54 gewöhnen.

55

56 Die Überwachungsmaßnahme findet zum Schutz der privatwirtschaftlichen Interessen von
57 Unternehmen, so genannten Rechteinhabern, statt. Es ist unverhältnismäßig, dass Lehrkräften und
58 Schulleitern disziplinarische und rechtliche Maßnahmen bei Verstößen angedroht werden.

59

60 Der Freistaat Sachsen hat 2008 die "Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur
61 Förderung des nachhaltigen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologien an

62 Schulen und Medienpädagogischen Zentren im Freistaat Sachsen" veröffentlicht. Gefördert wird
63 unter anderem der Einsatz interaktiver Tafeln, was die Nutzung von digitalem Unterrichtsmaterial
64 zwingend voraussetzt. Die Lehrkräfte sollten dabei selbst entscheiden können, welches digitale
65 Unterrichtsmaterial sie verwenden wollen und es muss möglich sein, auch digitale Kopien
66 anerkannter Lehrbücher zu nutzen. Einerseits den Einsatz interaktiver Tafeln zu fördern und
67 andererseits das dafür notwendige Erstellen digitaler Kopien zu untersagen ist widersinnig.

68

69 Weitergehend muß digitales Wissen allgemein verfügbar und zugänglich sein. Die Nutzung und
70 Erstellung freier Inhalte unter Verwendung offener Standards (Open Educational Resources) soll
71 verbindlich festgeschrieben werden.

72

73 Zu den prinzipiellen Forderungen:

74 Außerdem wird mit diesem Vertrag dem Einsatz von Überwachungssoftware bei Bagatelldelikten
75 Tür und Tor geöffnet. 2008 wurde durch das Bundesverfassungsgericht ein Grundrecht auf
76 Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme geschaffen.
77 Eine (heimliche) Überwachung von PC-Systemen, zum Beispiel durch eingeschmuggelte Trojaner,
78 ist allenfalls dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein
79 überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. Dazu gehören "Leib, Leben und Freiheit der Person
80 oder
81 solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates
82 oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt." (BVerfG 1 BvR 370/07, Urteil vom 27.
83 Februar 2008) Die hohen Anforderungen an den Einsatz von Überwachungssoftware
84 werden mit diesem Vertrag einfach "ausgehebelt".

85

86 Die technische und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit von Software, die aus
87 privatwirtschaftlichen Interessen auf PC-Systemen installiert wird, lässt sich nur sicherstellen, wenn
88 der Quelltext der Software für alle zur Verfügung steht (Open Source Software) und damit eine
89 unabhängige Prüfung der Software möglich ist.